
Merkblatt Feuerwerk und Himmelslaternen

Feuerwerk

In der Gemeinde Kerns ist für das Abbrennen von Feuerwerken grundsätzlich keine Bewilligung der Gemeindebehörde oder Polizei notwendig. Folgende Punkte sind jedoch zu beachten:

1. Der betroffene Grundeigentümer muss einverstanden sein.
2. Der Zeitraum von 22.00 bis 6.00 Uhr gilt als Nachtruhezeit. Beim Abbrennen von Feuerwerken nach 22.00 Uhr besteht das Risiko auf Klage wegen Nachtruhestörung. Zur Vermeidung von Ärger empfehlen wir Feuerwerke möglichst vor 22.00 Uhr zu zünden und die unmittelbar betroffenen Nachbarn darüber zu informieren.
3. Das Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass für Personen und Gebäude keine Gefährdung besteht.
4. Nach langer Trockenheit, bei Föhnlage und bei Feuerverbot ist das Abbrennen von Feuerwerk verboten.
5. In Wildruhgebieten dürfen keine Feuerwerkskörper abgebrannt werden.
6. Auf weidendes Vieh ist Rücksicht zu nehmen.
7. Die Feuerwerk-Abfälle sind nach dem Abbrennen aufzuräumen und fachgerecht zu entsorgen. In Wiesen zurückgelassenes Feuerwerkmaterial kann in Viehfutter geraten und den Tieren Schaden zufügen.
8. Grosse öffentliche Feuerwerke (z.B. im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung) sind der Gemeindebehörde und der Polizei vorgängig zu melden.

Hinweis betreffend Erwerb und Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 4, T2 und P2

Für den Erwerb pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 4, T2 und P2 ist ein Erwerbsschein notwendig. Zuständig für das Ausstellen solcher Erwerbsscheine ist die Kantonspolizei Obwalden (Tel. 041 666 65 00).

Weiter muss für den Erwerb und das Abbrennen solcher Feuerwerkskörper seit dem 01.01.2014 eine Ausbildung mit Prüfung absolviert werden. Mehr Informationen dazu finden Sie unter dem folgenden Link: www.feuerwerk-skf.ch Schweizerische Koordinationsstelle Feuerwerk

Himmelslaternen

Das Steigenlassen von Himmelslaternen ist in der Gemeinde Kerns derzeit weder bewilligungspflichtig noch grundsätzlich verboten. Allerdings sind folgende Punkte zu beachten:

1. Der Grundeigentümer, von wo aus die Starts erfolgen, muss einverstanden sein.
2. Nach langer Trockenheit und bei Feuerverbot ist das Steigenlassen von Himmelslaternen verboten.
3. Besondere Beachtung muss dem Wind geschenkt werden. Da die Flugrichtung der Laterne nicht vorhergesehen und kontrolliert werden kann, besteht die Gefahr des Abtreibens (Brandgefahr!). Daher ist bei stärkerem Wind aus Sicherheitsgründen auf die Himmelslaternen zu verzichten. Auch bei leichtem Wind muss man sich stets versichern, dass im Umkreis keine Brandgefahr besteht.
4. Unter keinen Umständen sollten Himmelslaternen in der Nähe von Wohnanlagen und leicht entzündlichen oder explosionsfähigen Plätzen oder Gegenständen erfolgen.
5. Der Start von mehreren Laternen sollte gestaffelt erfolgen. Das Steigenlassen von einer grossen Anzahl Laternen (z.B. mehr als 30 Stück) ist zu unterlassen (nicht nur aus Sicht des Brandschutzes, sondern auch der Umwelt zuliebe).

Haftungsausschluss

Das Abbrennen von Feuerwerk oder Steigenlassen von Himmelslaternen liegt in der Verantwortung des Veranstalters. Die Gemeinde Kerns lehnt jede Haftung für Unfälle, Schäden und Ansprüche Dritter etc. ab.

Hinweis

Feuerwerke oder Himmelslaternen bilden oft die Grundlage schöner Überraschungen. Die Belastung für die Umwelt ist jedoch nicht zu unterschätzen. Lärm, gesundheitsgefährdender Feinstaub, verstreuter Abfall und in Panik versetzte Tiere (auch Wildtiere) sind die Kehrseite des kurzzeitigen Vergnügens.

Ihre Anlaufstelle bei der Gemeindeverwaltung Kerns bei Fragen zum Thema Feuerwerk und Himmelslaternen: Monika Röthlin, monika.roethlin@kerns.ow.ch oder Tel. 041 666 31 42